Vereinssatzung Altfriesacker Dorfgemeinschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Altfriesacker Dorfgemeinschaft.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.

- 2. Der Sitz des Vereins ist Zur Zugbrücke 24 in 16818 Altfriesack.
- 3. Zweck des Vereins ist
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - Förderung der Altenhilfe
- 4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vorbereitung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Informationsveranstaltung für Senioren
 - Pflege öffentlicher Grünflächen
- 5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern.
 - Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
 - Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.
- 2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

 Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens am 31.03. des laufenden Jahres fällig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- 2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bereits gezahlte Jahresbeiträge werden nicht erstattet.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4. Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bis spätestens zum Fälligkeitstermin im darauffolgenden Jahr, endet die Mitgliedschaft automatisch.
- 5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Vorstandsmitglied können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 3. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
- 4. Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von € 1.500,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- 5. Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung

- die Erstellung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Mitglieder können die Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung bis eine Woche vor Versammlungstermin beantragen. Die Änderungen bzw. Ergänzungen sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 4. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr berechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegenahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- 6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- 7. Beschlussfassungen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

7.1. Vorstandswahlen

Den Vorstand wählen alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, dürfen durch Erteilung einer Vollmacht gegenüber einem anderen Mitglied an der Wahl teilnehmen. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit relativer Mehrheit. Im Anschluss an die Wahl findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstands statt.

7.2. Änderung der Vereinssatzung

Zur Änderung der Vereinssatzung ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.

7.3. Änderung des Vereinszwecks

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

7.4. Übrige Beschlüsse

Darüberhinausgehende Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer der Amtszeit des Vereinsvorstandes. Diese prüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.